

Vorlage Nr. 19/387-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 30.08.2017

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenlotsenwesen in Bremerhaven

A. Problem

Gem. § 16 der Lotsenordnung für das Hafenlotsenwesen in Bremerhaven darf der Hafenlotse nach seiner Bestallung während eines Zeitraumes von insgesamt achtzehn Monaten nur Schiffe bis zu einer bestimmten Länge lotsen: während einer Zeit von sechs Monaten nur Schiffe bis 170 m Länge, während weiterer drei Monate nur Schiffe bis 220 m Länge, während weiterer drei Monate nur Schiffe bis 260 m Länge, während weiterer sechs Monate nur Schiffe bis 310 m Länge und danach Schiffe aller Größen.

Die gestaffelte Schiffslängenbegrenzung für neu bestallte Hafenlotsen stellt sicher, dass die Hafenlotsen nach der Anwärterzeit und bestandener Prüfung schrittweise an das Lotsen von größeren Schiffen in eigener Verantwortung herangeführt werden und in dieser Zeit weitere Praxis erwerben können.

Die Regelung wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Seitdem hat sich die Anzahl der Anläufe von Schiffen unter 170 m Länge, bedingt durch den zunehmenden Einsatz größerer Schiffe, deutlich verringert. Neu bestallte Hafenlotsen können somit zu Beginn ihrer Praxis- und Erfahrungszeit aufgrund der Einsatzbeschränkungen zu wenige Lotsungen durchführen.

Die Hafenlotsengesellschaft Bremerhaven hat mit Zustimmung des Hansestadt Bremischen Hafenamtes – Hafenkapitän – die Änderung des § 16 Lotsenordnung

durch die Anhebung der Schiffslängenbegrenzung von 170 m auf 220 m und die Zusammenfassung von zwei Praxis- und Erfahrungszeiten von je drei Monaten auf eine von sechs Monaten bis 260 m Schiffslänge beantragt.

B. Lösung

Die Lotsenordnung wird durch die Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven (Anlage) gem. dem Antrag der Hafenslotsengesellschaft Bremerhaven geändert.

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„Nach seiner Bestallung darf der Hafenslotse während einer Zeit von sechs Monaten nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 220 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 260 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 310 m, danach Schiffe aller Größen im Geltungsbereich dieser Lotsenordnung lotsen.“

Die praktische Ausbildung der Lotsenanwärter von sechs bzw. acht Monaten wurde bereits an die geänderten Bedingungen angepasst, sodass die neu bestellten Hafenslotsen von Anfang an in der Lage sind, mit größeren Schiffen umzugehen.

Aufgrund der Anhebung der Schiffsgößen entfällt eine Stufe der Schiffsgößenbegrenzung. Die Praxis- und Erfahrungszeit von insgesamt achtzehn Monaten wird beibehalten.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Maßnahme hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen, da sie Männer und Frauen gleichermaßen betrifft.

D. Negative Mittelstands Betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt der Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven zu.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Verordnung zur Änderung der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven

Vom

Aufgrund des § 20 Nummer 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 -9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 16 der Lotsenordnung für das Hafenslotsenwesen in Bremerhaven vom 28. November 1979 (Brem.GBl. S. 431 – 9515-a-1), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Oktober 2012 (Brem.GBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Nach seiner Bestallung darf der Hafenslotse während einer Zeit von sechs Monaten nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 220 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 260 m, während weiterer sechs Monate nur Schiffe mit einer Länge über alles bis 310 m, danach Schiffe aller Größen im Geltungsbereich dieser Lotsenordnung lotsen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen